



Schizunft Schwaben e.V.

Beitragsordnung

Durch Beschluss des Vereinsausschusses
gilt die Beitragsordnung ab 01.01.2012 in der folgenden Fassung:

1. Beitragsgruppen und Jahresbeiträge

Die Einteilung der Beitragsgruppen sowie die Höhe der Aufnahmegebühren und der Jahresbeiträge ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle.

Beitragsgruppe	Dienstpflichtig gem. Pkt. 4	€
Erwachsene	ja	26,00
Jugendliche 15 bis 18 Jahre	nein	10,00
Kinder 6 bis 14 Jahre	nein	6,00
ab 3. Kind beitragsfrei	nein	0,00

2. Probemitgliedschaft

entfällt zur Zeit.

3. Fälligkeit des Jahresbeitrags

Der Jahresbeitrag ist jeweils am 1. Januar fällig. Bei einem Eintritt nach diesem Zeitpunkt wird der Jahresbeitrag rückwirkend zum 1. Januar des Eintrittsjahres fällig, sofern kein späterer Zeitpunkt vereinbart wird.

4. Bewirtung und Arbeitseinsatz

Sämtliche Mitglieder ab 18 Jahren sind zum Bewirtungsdienst und Arbeitsdienst verpflichtet.

Der Bewirtungs- und Arbeitsdienst wird mit jeweils. EUR 35,00 angesetzt.

Bei Nichterbringung der Dienstpflicht ist der angesetzte Betrag zu entrichten und wird mit dem Beitrag des Folgejahres eingezogen.

5. Form der Entrichtung von Geldleistungen

Die Entrichtung sämtlicher in dieser Beitragsordnung geregelter Geldleistungen erfolgt durch Abbuchung von dem von dem jeweiligen Mitglied benannten Girokonto. Mit der Aufnahme gilt die Abbuchungsvollmacht als erteilt. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Kassier des Vereins eine Änderung ihrer Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen. Für Kosten, die dem Verein dadurch entstehen, dass ein Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, hat das Mitglied aufzukommen.

Bei manuellem Einzug wird für den zusätzlichen Aufwand Euro 3,00 in Rechnung gestellt .

6. Befreiungen

Auf Antrag kann eine befristete oder unbefristete Beitragsbefreiung und eine Befreiung vom Arbeitsdienst erwirkt werden.
Der Antrag ist formlos unter Angabe des Grundes an den Vorstand zu richten.

Bad Cannstatt, 30.05.2011

Der Vorstand